

# SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



## I. NAME UND ZWECK

### § 1

Die landwirtschaftliche Bevölkerung des ehemaligen Landkreises Waldeck schließt sich gemäß dieser Satzung zum „Kreisbauernverband Waldeck eingetragener Verein“ zusammen. Der Kreisbauernverband hat seinen Sitz in Korbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Aufgabe des Kreisbauernverbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Landvolkes, einschließlich der Landfrauen und der Landjugend; die Betreuung, Beratung und Vertretung seiner Mitglieder, insbesondere auch in Rechts-, Verwaltungs- und Steuersachen. Der Kreisbauernverband ist keiner politischen Partei verpflichtet. Bei Inhabern von Ehrenämtern im Kreisbauernverband, die für den Hessischen Landtag oder den Bundestag kandidieren, ruht die Betätigung im Kreisbauernverband. Sie stellen ihr Amt mit der Annahme des Mandats zur Verfügung. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

### § 3

Der Kreisbauernverband ist Mitglied des Hessischen Bauernverbandes e. V., Friedrichsdorf. Der Präsident des Hessischen Bauernverbandes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kreisbauernverbandes teilzunehmen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4

Mitglieder des Kreisbauernverbandes können alle Angehörigen und Förderer des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden, die seine Satzung anerkennen, sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nach den Gesetzen fähig sind, die Mitgliedschaft eines Vereins zu erwerben. Als Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes zählen alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben, sowie deren Familienangehörige, sofern sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. Die Mitgliedschaft umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Zur Landwirtschaft gehören alle Teile der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne, insbesondere alle Zweige der Bodenbewirtschaftung einschließlich der Tierzucht und Tierhaltung, der Gartenbau, der Gemüsebau, die Baumschulen, der Weinbau, die Forstwirtschaft und die Fischerei.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



### § 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Kreisgeschäftsstelle und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand des Kreisbauernverbandes entscheidet nach freiem Ermessen und kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis gebracht. Gegen die Ablehnung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Antragsteller der schriftliche Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes sind gemäß den entsprechenden Satzungsbestimmungen des Hessischen Bauernverbandes auch dessen Mitglieder.

### § 6

Die Mitgliedschaft wird beendet  
durch Kündigung,  
durch Ausschluss,  
durch Tod.

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen ist.

### § 7

Über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand in erster Instanz und der Gesamtvorstand im Widerspruchsverfahren. Gegen die Mitglieder, die

1. sich eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines Verhaltens schuldig machen, das geeignet ist, das Ansehen der Organisation zu schädigen,
2. gröblich gegen die Satzung verstoßen,
3. trotz wiederholter Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen,
4. Beschlüsse der Organe des Kreisbauernverbandes gröblich verletzen oder nicht einhalten,

können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Aberkennung der Ehrenämter, die sie im Kreisbauernverband bekleiden und Aberkennung etwaiger Ehrenrechte des Kreisbauernverbandes,
3. Ausschluss.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



### § 8

Im Falle des Todes, der Kündigung sowie des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied verstirbt bzw. ausgeschlossen ist. Bei Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, mit dem die Mitgliedschaft endet. Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Kreisbauernverbandes keinen Anspruch.

## III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

### § 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl des Kreisbauernverbandes und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Kreisbauernverbandes in Anspruch zu nehmen.

## IV. AUFBAU DES KREISBAUERNVERBANDES

### § 10

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die einzelnen Verbandsgebiete sollen im Vorstand hinreichend abgebildet werden.

### § 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, dessen Zusammensetzung der Versammlungsleiter bestimmt.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



### § 12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Annahme und Änderung der Satzung – siehe § 25 Satz 3,
2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisbauernverbandes,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresabrechnung,
4. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
5. die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung des Hessischen Bauernverbandes e.V.,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
7. die Wahl der Kassenprüfer.

### § 13

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes einzureichen.

### § 14

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Landwirtschaftlichen Wochenblatt („Hessenbauer“) in seiner für das Verbandsgebiet relevanten Ausgabe unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Sitzung). Der Vorstand bestimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Teilnahmeberechtigte an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und in welcher Form Abstimmungen durchgeführt werden. Die Modalitäten der Teilnahme und der Möglichkeiten der Wahrnehmung der Mitgliederrechte bei Online-Sitzungen (insbesondere Wortmeldungen und Abstimmungen) werden mit der Einladung kundgegeben.

### § 15

Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit die Satzung dies nicht zwingend anders vorschreibt.

Es gilt einfache Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht erbracht sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein weiteres Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine zusätzliche Stimme vertreten.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

### § 16

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer zu wählenden Kommission von mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen.

### § 17

Der Vorstand des Kreisbauernverbandes gliedert sich in

1. den geschäftsführenden Vorstand,
2. den Gesamtvorstand

### § 18

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden und drei Beisitzern, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. Der Vorsitzende sowie die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in getrennter und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Vorstandsmitglied aus. Nach Ablauf der Wahlperiode ist Wiederwahl zulässig. Wird der Vorstand insgesamt neu gewählt, so werden die ausscheidenden Mitglieder in den ersten drei Jahren nach der Neuwahl durch das Los bestimmt. Finden nach einem nicht turnusmäßigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Ersatzwahlen statt, so sind die Gewählten nur für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Der Kreisvorsitzende und die Beisitzer im geschäftsführenden Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die ihm der Gesamtvorstand aus seinem Aufgabengebiet überträgt und er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



### § 19

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 18 dieser Satzung,
- b) bis zu acht weiteren gewählten Mitgliedern und
- c) bis zu vier weiteren berufenen Mitgliedern.

Die Wahl der weiteren Mitglieder nach Satz 1 Lit. b) erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer und getrennter Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode ist Wiederwahl zulässig. Jedes Jahr scheidet ein Viertel der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Lit b) aus. Werden die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Lit. b) insgesamt neu gewählt, so werden die ausscheidenden Mitglieder in den ersten drei Jahren nach der Neuwahl durch das Los bestimmt. Finden nach einem nicht turnusmäßigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 Lit b) Ersatzwahlen statt, so sind die Gewählten nur für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Die berufenen Mitglieder nach Satz 1 Lit. c) werden vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes sowohl berufen als auch abberufen. Sie müssen ordentliches Mitglied im Kreisbauernverband Waldeck e.V. sein.

### § 20

Wählbar in den geschäftsführenden und in den Gesamtvorstand ist, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied im Kreisbauernverband Waldeck e.V. ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die gewählten Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 21

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. die Anstellung und Abberufung der Bediensteten. Die Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers kann nur nach Abstimmung mit dem Präsidium des Hessischen Bauernverbandes erfolgen.
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung,
3. die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung,
5. Erlass einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung ausschließlich zuständig ist.

## SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



### § 22

Der Kreisvorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes ein und leitet diese.

Geschäftsführender und Gesamtvorstand treten so oft es die Lage erfordert zusammen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich oder per E-Mail durch den Kreisvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in besonders dringenden Fällen kann die Einladung fristlos erfolgen. Der Kreisvorsitzende kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vorstandsmitglieder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Sitzung). Der Kreisvorsitzende bestimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Sitzung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Teilnahmeberechtigte an der Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und in welcher Form Abstimmungen durchgeführt werden. Die Modalitäten der Teilnahme und der Möglichkeiten der Wahrnehmung der Rechte (insbesondere Wortmeldungen und Abstimmungen) werden mit der Einladung kundgegeben.

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet, Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Abstimmungen in den Vorstandssitzungen können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen. Die Abstimmungsmodalitäten in einer Online-Vorstandssitzung werden vom Kreisvorsitzenden festgesetzt und mit der Einladung kundgegeben.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## V. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSWESEN

### § 23

Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisbauernverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung obliegt dem Kreisgeschäftsführer als Leiter der Kreisgeschäftsstelle.

### § 24

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder oder anderweitiger Einnahmen gedeckt. Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Beitragsordnung (§ 12 Ziffer 6). Die Jahresabrechnung ist vom Gesamtvorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

# SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

CHRISTIAN-PAUL-STR.13 | 34497 Korbach

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.04.2008

zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 05.09.2023



## VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### § 25

Der Kreisbauernverband kann aufgelöst werden, durch Beschluss in der Mitgliederversammlung, in der eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder dies beschließt. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Mitgliedschaft zum Hessischen Bauernverband e.V., Friedrichsdorf, gekündigt werden.

Satzungsänderungen bedürfen mit Ausnahme der Bestimmungen des § 25 Satz 1 und Satz 2 einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Bestimmungen des § 25 Satz 1 und Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kreisbauernverbandes.

### § 26

Bei Auflösung des Kreisbauernverbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### § 27

Die Satzung in der vorstehenden Neufassung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Vertreterversammlung vom 05. September 2023 beschlossen und angenommen.

Korbach, 20.11.2023

Heiko Kieweg  
Vorsitzender

Andrea Bohle  
Geschäftsführerin